

Satzung

der

**Alters- und Hinterbliebenen- Versicherung
der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-
AHV**

Sitz der AHV: Kurfürstenstraße 56 in 45138 Essen

Stand: 28.01.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Zweck, Sitz, Rechtsform	1
§ 2	Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden	1
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 4	Organe	3
§ 5	Mitgliederversammlung	3
§ 6	Aufsichtsrat	4
§ 7	Vorstand	5
§ 8	Geschäftsjahr	6
§ 9	Deckungsverfahren und Aufbringung der Mittel	6
§ 10	Treuhänder zur Überwachung des Sicherungsvermögens	7
§ 11	Verwaltung des Sicherungsvermögens	7
§ 12	Versicherungsmathematische Prüfung	7
§ 13	Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der AHV und Mitgliedern	8
§ 14	Bekanntmachungen	8
§ 15	Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen	8
§ 16	Auflösung der AHV	9
Genehmigungsvermerk der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht		9

Satzung

§ 1

Name, Zweck, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Kasse führt den Namen

„Alters- und Hinterbliebenen- Versicherung
der Technischen Überwachungs-Vereine - VVaG -“

kurz „AHV“ genannt.

- (2) Die AHV hat den Zweck, die Mittel für die Versorgung der Mitarbeiter ihrer ordentlichen Mitglieder sowie für die Versorgung der außerordentlichen Mitglieder im Alter und bei Invalidität sowie der Hinterbliebenen von Mitarbeitern und Ruhegehaltsempfängern (Versorgungsberechtigte) und bei Mitgliedschaft der Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungskasse der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. (AHU) die Rückdeckung der Versorgungsleistungen der AHU im Rahmen der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sicherzustellen. Der Erfüllung dieses Zweckes dient die ausschließliche und unmittelbare Verwendung der Vermögenswerte des Sicherungsvermögens, des anderen Vermögens und der Einkünfte der AHV.
- (3) Die AHV ist berechtigt, Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen zu betreiben.
- (4) Sitz der AHV ist Essen.
- (5) Die AHV ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG).
- (6) Das Geschäftsgebiet der AHV ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder im Geschäftsgebiet der AHV errichtete rechtsfähige Technische Überwachungs-Verein, jedes Mitglied der Technischen Überwachungs-Vereine, soweit letztere jeweils selbst Mitglied der AHV sind, jede Organisation der Technischen Überwachungs-Vereine und die Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungskasse der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. (AHU) werden. Mitglieder können auch Unternehmen werden, an denen eines oder mehrere der vorgenannten Mitglieder direkt oder indirekt beteiligt sind. Unternehmen, die durch Betriebsübergang oder umwandlungsrechtliche Vorgänge bei einem Mitglied beschäftigte versorgungsberechtigte Mitarbeiter übernehmen, können ebenfalls Mitglied der AHV werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Außerordentliches Mitglied wird ein Versorgungsberechtigter, sobald dieser nach den für das Versicherungsverhältnis geltenden AVB das bestehende Versicherungsverhältnis beitragsfrei oder mit eigenen Beiträgen fortführt. Außerordentliches Mitglied wird auch ein geschiedener Ehegatte/eine geschiedene Ehegattin bzw. ein geschiedener eingetragener Lebenspartner/eine geschiedene eingetragene Lebenspartnerin des Versorgungsberechtigten, wenn dessen/deren Versorgung im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach interner Teilung des Anrechts des Versorgungsberechtigten über die AHV durchgeführt wird. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen des Versicherungsverhältnisses, spätestens mit dem Tod des Versorgungsberechtigten.

Unter „Mitglied“ und „Mitglieder“ im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen sind ausschließlich das ordentliche Mitglied und ordentliche Mitglieder zu verstehen.

(2) Ein Mitglied scheidet aus:

durch Austritt,
durch Ausschluss.

- (3) Der Austritt kann nur durch Kündigung mit einjähriger Frist erfolgen. Die Kündigung wird wirksam zum Schluss des auf den Zugang der Kündigungserklärung folgenden Geschäftsjahres. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen der AHV gröblich verletzt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als einen Monat mit fälligen Beiträgen im Rückstand bleibt. Auf die Ausschlussfolgen muss in der Mahnung hingewiesen werden. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied in der Ausübung seiner satzungsgemäßen Tätigkeit durch außenstehende Stellen behindert wird oder wenn ihm gegen seinen Willen seine Aufgabengebiete entzogen werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und bei Einspruch des Mitgliedes die nächste Mitgliederversammlung gem. § 13 der Satzung.
- (6) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche auf Versicherungsleistungen. Unberührt vom Ausscheiden des Mitgliedes bleiben Ansprüche bezugsberechtigter Versorgungsberechtigter, die in den AVB näher geregelt sind.
- (7) Der Anspruch auf das Vermögen der AHV beschränkt sich nach dem Ausscheiden des Mitglieds auf das im Rahmen der Rückdeckungsversicherungen angesammelte geschäftsplanmäßige Deckungskapital der Anwartschaften und Rentenansprüche aller bei der AHV gemeldeten Personen des ausgeschiedenen Mitgliedes zur Zeit des Ausscheidens abzüglich eines Geschäftskostensatzes von 1 % des Deckungskapitals.
- (8) Das ausscheidende Mitglied erhält seinen Anteil in sechs gleichen Jahresraten; eine frühere Auszahlung kann erfolgen, wenn die Liquidität der AHV dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (9) Scheidet ein Mitglied aus den Gründen des Abs. 4 letzter Satz (Behinderung der Tätigkeit oder Entzug des Arbeitsgebietes) aus, so haben diejenigen, die für seine Verpflichtungen haften, noch bis zum Ablauf des Zeitpunktes, für den ein Austritt gem. Abs. 3 zulässig ist, im Rahmen der als Rückdeckungsversicherungen begründeten Versicherungsverhältnisse die Beiträge zu entrichten. In diesem Falle entsteht im Rahmen der für die Rückdeckungsversicherung geltenden AVB ein unmittelbarer Anspruch der Versicherten des ausgeschiedenen Mitgliedes gegen die AHV. Ein Anspruch des Mitgliedes an das Vermögen der AHV gem. Abs. 7 entfällt. Das Nähere regeln die für die Rückdeckungsversicherung geltenden AVB.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben während der Dauer ihrer Mitgliedschaft gegen die AHV einen Rechtsanspruch auf die in den AVB für die Rückdeckungsversicherungen geregelten Leistungen.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (3) Die Mitglieder sollen versorgungsberechtigte Mitarbeiter zur Versicherung bei der AHV anmelden sowie die für die Aufrechterhaltung der Versorgung erforderlichen Beiträge zahlen.

§ 4

Organe

Organe der AHV sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5),
- b) der Aufsichtsrat (§ 6),
- c) der Vorstand (§ 7).

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet in den ersten sechs Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Zur Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Lageberichts, des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrates sowie Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) Verwendung des erzielten Überschusses, soweit er nicht zur Beteiligung an den Bewertungsreserven Verwendung findet,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - d) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt oder wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Das Recht des Aufsichtsrats, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der AHV erforderlich ist, bleibt hiervon unberührt. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sollen möglichst vier Wochen vor dem Termin bekanntgemacht werden. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich oder in Textform eingegangen sind.
- (5) Die Mitglieder werden in der Versammlung durch ihre Vorsitzenden oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Die Stimmzahl wird nach der Höhe des Deckungskapitalanteils, der nach den durch das Mitglied abgeschlossenen Versicherungen am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres bestand, ermittelt. Auf je volle 1.000 € des Deckungskapitals entfällt eine Stimme.
- (6) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist für die in der Einladung angegebene Tagesordnung beschlussfähig. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist zu verhandeln und zu beschließen, wenn mehr als zwei Drittel der durch die anwesenden Mitglieder vertretenen Stimmen dies beantragen, es sei denn, dass sie die in den §§ 15 und 16 der Satzung behandelnden Fälle betreffen. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, falls auch dieser verhindert ist, durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (7) Mit Ausnahme der in §§ 15 und 16 behandelten Fälle entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der auch das Abstimmungsergebnis über die einzelnen Beschlüsse hervorgeht.
- (9) Auf Ersuchen des Vorstandes können die Mitglieder auch durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe in Textform Beschluss fassen, wenn nicht von einem Mitglied verlangt wird, dass zur Beschlussfassung eine Mitgliederversammlung einberufen wird. Für das schriftliche Beschlussverfahren gelten die Bestimmungen des Abs. 5 (Vertretungsbefugnis, Stimmenzahl), Abs. 7 (einfache Stimmenmehrheit) und Abs. 8 (Ergebnisprotokoll).

§ 6

Aufsichtsrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Aufsichtsrat der AHV.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss eine ungerade Zahl sein. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der es gewählt wurde, und endet am Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so ist für ihn in der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer seiner Amtszeit ein Ersatzmann zu wählen. Dies bezieht sich auch auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder üben diese Funktion ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzung des Aufsichtsrats ein und leitet sie. Die Einberufung erfolgt, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, wenigstens aber einmal im Jahr. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder hat der Aufsichtsratsvorsitzende eine Aufsichtsratssitzung unverzüglich einzuberufen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Sitzung.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an den Abstimmungen des Aufsichtsrates in einer Sitzung auch dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung fernmündlich oder per Videokonferenz, oder nachträglich innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, schriftlich oder in Textform abgeben, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der insbesondere die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende kann in eiligen Fällen auch ohne Sitzung einen Beschluss durch Einholung von Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsrats herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Erklärungen können schriftlich oder in Textform abgegeben werden.

- (7) Der Aufsichtsrat wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (8) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich über die Geschäfte der AHV zu unterrichten.
- (9) Der Aufsichtsrat bestimmt einen Abschlussprüfer zur Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses sowie des Lageberichts und hat der Mitgliederversammlung vor dessen Feststellung über den Jahresabschluss zu berichten.
- (10) Der Aufsichtsrat bestellt den Verantwortlichen Aktuar sowie den Treuhänder zur Überwachung des Sicherungsvermögens und dessen Stellvertreter.
- (11) Der Aufsichtsrat ist in den Fällen des § 195 Abs. 2 und 3 VAG ermächtigt, die Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu ändern.
- (12) Wenn der Vorstand von seiner Ermächtigung Gebrauch macht, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen neu einzuführen oder zu ändern (§ 7 Abs. 9), hat der Aufsichtsrat über den Vorschlag des Vorstandes binnen angemessener Frist zu entscheiden und seine Zustimmung oder Ablehnung zu erklären.
- (13) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen; die nähere Bestimmung der Anzahl obliegt dem Aufsichtsrat. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat bestellt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes, ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu dessen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben diese Funktion ehrenamtlich aus, es sei denn, sie werden im Rahmen eines Dienstvertrages tätig. Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (3) Der Vorstand vertritt die AHV gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) In seiner Verwaltungsführung ist der Vorstand an die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), an die Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie an satzungsmäßige Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach den gesetzlichen Bestimmungen und den aufsichtsbehördlichen Richtlinien aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (5) Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes sind rechtsverbindlich, wenn sie im Namen der AHV ausgestellt und von zwei Vorstandsmitgliedern – in der Regel vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied – unterschrieben wurden.

- (6) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft und leitet die Vorstandssitzung. Die Berufung erfolgt, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, wenigstens aber alle zwei Monate.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. In Ausnahme- und Eilfällen können Beschlüsse auch durch schriftliche Rundfrage erledigt bzw. gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der insbesondere die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

- (7) Der Vorstand entscheidet über die Grundsätze des Finanzgebarens der AHV, insbesondere über die Anlage der Deckungsmittel.
- (8) Der Vorstand bestellt den nach § 142 VAG erforderlichen unabhängigen Treuhänder.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen und bestimmt die durch den Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäfte.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der AHV ist das Kalenderjahr.

§ 9

Deckungsverfahren und Aufbringung der Mittel

(1) Die AHV bildet für die bei ihr abgeschlossenen Versicherungen Abrechnungsverbände. Der maßgebliche Abrechnungsverband ist in den jeweiligen AVB angegeben.

(2) Im Abrechnungsverband „R“ werden die Deckungsmittel durch laufende Beiträge der Mitglieder aufgebracht, deren Höhe im technischen Geschäftsplan festgelegt ist, oder durch Einmalbeiträge im Sinne der einschlägigen AVB der Rückdeckungsversicherungen. Die Verwaltungskosten werden im Abrechnungsverband „R“ aus dem laufenden Geschäftsergebnis gedeckt; soweit diese Verwaltungskosten nicht aus dem laufenden Geschäftsergebnis gedeckt werden können, tragen die Mitglieder die Verwaltungskosten nach Maßgabe ihres jeweiligen prozentualen Anteils am versicherungstechnischen Deckungskapital des Abrechnungsverbands „R“.

(3) Im Abrechnungsverband „D“ werden die Deckungsmittel und Verwaltungskosten durch die Beiträge im Sinne der jeweils anzuwendenden AVB abgedeckt.

(4) Für andere Abrechnungsverbände richtet sich die Aufbringung der Deckungsmittel und die Abdeckung der Verwaltungskosten nach den Regelungen der für diese Abrechnungsverbände einschlägigen AVB.

§ 10

Treuhänder zur Überwachung des Sicherungsvermögens

Zur Überwachung des Sicherungsvermögens werden nach den Bestimmungen des § 128 Abs. 1 bis 4 VAG vom Aufsichtsrat der AHV im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde ein Treuhänder und ein Stellvertreter bestellt. Rechte und Pflichten des Treuhänders und des Stellvertreters richten sich nach den §§ 128 Abs. 5 und 6, 129 VAG.

§ 11

Verwaltung des Sicherungsvermögens

Die Anlage der Vermögenswerte des Sicherungsvermögens erfolgt nach den Bestimmungen des VAG. Diese Vermögenswerte sind getrennt von jedem anderen Vermögen der AHV aufzubewahren; über sie ist ein besonderes Verzeichnis nach Anordnung der Aufsichtsbehörde zu führen.

§ 12

Versicherungsmathematische Prüfung

- (1) Der Vorstand hat alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder nach eigenem Ermessen aber auch zu kürzeren Zeitabschnitten, durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Überprüfung der Vermögenslage der AHV zu veranlassen und deren Ergebnisse in den Jahresabschluss aufzunehmen.
- (2) Ergibt dabei die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, so ist dieser in Höhe von mindestens 1,0 v.H. der zur Deckung von Fehlbeträgen gebildeten Verlustrücklage zuzuführen, bis diese 7,5 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht bzw. nach einer Inanspruchnahme der Rücklage wieder erreicht hat. Eine Zuführung höherer Beträge zur Verlustrücklage ist unzulässig.
- (3) Der restliche sich nach der versicherungstechnischen Bilanz ergebende Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen, soweit er nicht zur Beteiligung an den Bewertungsreserven Verwendung findet. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung wird entsprechend den Regelungen des Technischen Geschäftsplans über die Überschussbeteiligung den Abrechnungsverbänden zugeordnet.

Im Fall des Abrechnungsverbandes „R“ ist die Rückstellung für Beitragsrückerstattung an die Mitglieder anteilsbezogen zu verteilen; dabei sollen diese Beträge in erster Linie zur Zahlung von Beiträgen (auch Einmalbeiträgen) für Neuanmeldungen von Versorgungsberechtigten und/oder zu Höherversicherungen von Anwärtern oder Rentenempfängern im Rahmen des bestehenden Geschäftsplanes Verwendung finden. Im Falle des Abrechnungsverbandes „D“ ist die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugunsten der Versorgungsberechtigten, außerordentlichen Mitgliedern und Hinterbliebenen ausschließlich zur Erhöhung der Versicherungsleistungen zu verwenden. Dies gilt auch für alle weiteren Abrechnungsverbände, soweit die AVB keine abweichenden Regelungen vorsehen. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung der Rückstellung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Der zugunsten der Mitglieder zu verwendende weitere Überschuss ist ab dem 10. Werktag nach Ablauf des Tages der Mitgliederversammlung, auf der der Geschäftsbericht entgegengenommen worden ist, und bis zum Tage seiner Verwendung (z.B. einer post datierten Neuanmeldung oder Höherversicherung, einer Verrechnung auf zahlungsfällige Beiträge) mit dem am Tage der Mitgliederversammlung gültig gewesenen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen, wobei diese Zinsbeträge entsprechend dem Verwendungsbeschluss der Mitgliederversammlung zu behandeln sind. Voraussetzung für eine Verzinsung ist, dass sich die entsprechenden Mittel in mindestens gleicher Höhe verzinst haben. Eine Negativverzinsung ist ausgeschlossen.

- (4) Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag, der nicht aus der Verlustrücklage und der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 140 VAG ausgeglichen werden kann, dann ist dieser durch Erhöhung der Beiträge (nur im Abrechnungsverband „R“ und bei Abrechnungsverbänden von Versicherungen, bei denen die AVB dies ausdrücklich vorsehen) oder durch Herabsetzung der Versicherungsleistungen auszugleichen. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

Die zur Beseitigung von Fehlbeträgen getroffenen Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Sie bedürfen bei den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarifen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, bei den nicht von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Tarifen der Zustimmung des unabhängigen Treuhänders (§ 142 VAG).

§ 13

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der AHV und Mitgliedern

Gegen alle Entscheidungen des Vorstandes der AHV kann innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 14

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch Benachrichtigung der Mitglieder. Diese kann schriftlich oder in Textform erfolgen.

§ 15

Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

- (1) Jede Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Sie kann nur beschlossen werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten sind. § 7 Abs. 9 bleibt hiervon unberührt.
- (2) War die erste Versammlung nicht beschlussfähig, dann ist über denselben Punkt eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Ein satzungsändernder Beschluss bedarf auch in diesem Falle der Dreiviertelmehrheit. In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung muss auf den Zweck der Versammlung und auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen werden.

- (3) Alle das Versicherungsverhältnis betreffenden Bestimmungen der Satzungsparagrafen 1 (Abs. 2), 3, 9, 12 (Abs. 3 u. 4) und 13 können mit Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden. Darüber hinaus können auch alle Bestimmungen der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

Die von der Aufsichtsbehörde nicht zu genehmigenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen können mit Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, soweit sie die Regelungen zu den Beiträgen, zu den Voraussetzungen der Kassenleistungen, zu den Auszahlungsformen, zum Ausscheiden oder Übertritt der Versorgungsanwärter bzw. Versorgungsberechtigten und die Rententabellen betreffen, die Belange der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherten hinreichend gewahrt werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 16

Auflösung der AHV

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung der AHV kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist. In der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel aller Stimmen vertreten sein. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, dann ist durch den Vorstand frühestens zwei Wochen nach der ersten Versammlung eine zweite Versammlung unter Hinweis auf den Zweck einzuberufen. Diese Versammlung ist beschlussfähig, auch wenn weniger als drei Viertel aller Stimmen vertreten sind. Auch in der zweiten Versammlung ist zur Gültigkeit des Beschlusses eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die besonderen Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit dieser Versammlung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung der AHV beschließt, kann auch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde der gesamte Versicherungsbestand mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen wird. Ein solcher Übertragungsvertrag bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung, wobei einfache Stimmenmehrheit genügt. Ein solcher Beschluss ist für die Mitglieder und für die Versorgungsempfänger verbindlich.
- (4) Wird kein Übertragungsvertrag geschlossen, so ist das gesamte AHV-Vermögen nach einem Plan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, im Rahmen nach den AVB für die Rückdeckungsversicherungen bestehenden Versicherungsverhältnisse an die Mitglieder und Versorgungsempfänger zu verteilen, im Rahmen der übrigen Versicherungsverhältnisse an die Versorgungsberechtigten, soweit nicht eine Rückzahlung bereits vereinnahmter Altersvorsorgezulagen erforderlich ist. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen in diesem Fall mit dem Ablauf des Monats, in dem die Aufsichtsbehörde die Auflösung genehmigt hat.
- (5) Die Auflösung der AHV bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 28.01.2021, Geschäftszeichen: VA 13-I 5000-2088-2019/0001.“